

# Antrag LTV Rheinhessen zur Bundestagung 2018

## Änderung der WKB B5, insbesondere 5.1, 5.2.1 und 5.2.2

### 1. Antrag:

Änderung der WKB B5 Startrecht dahingehend, dass die DOSV Start - Lizenz gleichwertig zur DTB - Lizenz (vormals Startpass, jetzt ID und Jahresmarke) zur Teilnahme an Bundesveranstaltungen (Deutschen Meisterschaften im Orientierungslauf) berechtigt.

Vorschlag:

#### a) **Änderung Satz 1 von B 5.1 Starterlaubnis allgemein**

Läufer und Teams sind nach der Rahmenordnung des DTB und den Lizenzfestlegungen des DOSV startberechtigt.

#### b) **Änderung B 5.2.1 Dokumente zum Startrecht**

Läufer im Besitz eines entsprechend der Passordnung des DTB gültigen Jahresmarke oder einer DOSV-Lizenz sind startberechtigt. Die ausgestellten Jahresmarken/Lizenzen im Fachgebiet OL werden in einer zentralen Datei erfasst, die den Ausrichtern zur Verfügung steht.

Die zentrale Datei wird vom TK OL oder von einer durch dieses beauftragten Person geführt. Sie wird jeweils 2 Wochen vor jeder startlizenzpflichtigen Bundesveranstaltung (DM, D-Cup) mit den Daten aktualisiert, die bis zu diesem Zeitpunkt autorisiert durch die Landesturnverbände bzw. dem DTB oder durch den DOSV übergeben wurden.

Eine Woche vor der Veranstaltung wird durch den Ausrichter veröffentlicht, für welche gemeldeten Läufer das Startrecht in der zentralen Datei hinterlegt ist.

#### c) **Änderung Satz 2 von B 5.2.2 Besonderheiten Team-OL**

Der Nachweis erfolgt über die Jahresmarke/Lizenz.

## **2. Veranlassung**

Bereits seit Jahren ist zwischen BDR und DTB ein Gegenrecht vereinbart, so dass auch mit einer Startlizenz des BDR bei Deutschen Meisterschaften des DTB gestartet werden kann. Es liegt somit ein Präzedenzfall vor, dass auch mit der Lizenz eines anderen Verbandes eine DTB-Starterlaubnis erhalten werden kann.

Aus dem Prinzip der Gleichbehandlung ergibt sich, dass auch Startern, die über eine Lizenz des DOSV, der ja ein Orientierungssport-Fachverband ist, verfügen, an Deutschen Meisterschaften des DTB gleichrangig teilnehmen sollten.

Auch vor dem Hintergrund des Vertrags zwischen DOSV und DTB ist ein Gegenrecht sinnvoll und anzustreben, Der DOSV erkennt bei von ihm ausgerichteten Wettkämpfen den DTB-Startpass/die DTB-Jahresmarke uneingeschränkt an und wird dies auch zukünftig vollumfänglich tun. Eine Ungleichbehandlung bei den Startrechten kann aber nicht im Sinn des Vertrags und der guten Zusammenarbeit von DTB und DOSV sein.

Für die kurzfristige Erteilung einer Starterlaubnis, falls notwendig durch einen Softwarefehler oder bei später Lizenzbeantragung, sollte eine Lösung gefunden werden.

Landesfachwart Rhein Hessischer Turnerbund

Orientierungslauf